

Satzung
zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Wernigerode
(Lesefassung in der Form der 4. Änderungssatzung vom 21.06.2007)

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993, in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 21. November 1996 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Wernigerode ist als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Stadt Wernigerode für das Stadtgebiet als Erhebungsgebiet eine Kurtaxe.

(2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Zahlungspflichtige

(1) Zahlungspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet gegen Entgelt übernachten oder sich sonst über Nacht aufhalten, ohne dort eine Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne der §§ 7 - 11 BGB zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen geboten wird.

(2) Zahlungspflichtig sind nicht:

2.1 Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten.

2.2 Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

2.3 Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung gemeldete Person ausschließlich aus familiären und vergleichbaren Gründen in deren Wohnung besuchen.

2.4 Schwerbehinderte mit 100% Behinderung und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist. Die Begleitperson nur dann, sofern sie nicht ohne die zu betreuende Person die Fremdenverkehrseinrichtung benutzt.

2.5 Bei Familien mit mehreren Kindern das dritte und jedes weitere Kind. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten und die ihrem Haushalt angehörigen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2.6 Wehr- und Ersatzdienstleistende für die Dauer derer dienstlich begründeter Stationierung im Erhebungsgebiet.

2.7 Bettlägerige Kranke oder andere Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Zahlungspflicht sind von denjenigen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Zahlungspflicht berufen.

§ 3

Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. An- und Abreise rechnen als ein Tag. Die Kurtaxe beträgt täglich pro Person 1,80 EUR incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4

Ermäßigung, Stundung, und Erlass der Kurtaxe

(1) Für folgende Personen wird die Kurtaxe aus § 3 Satz 3 um 50 v. H. ermäßigt:

1.1. Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad unter 100 % liegt.

1.2. Kinder nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

1.3. Teilnehmer an von der Wernigerode Tourismus GmbH anerkannten Kongressen, Tagungen und vergleichbaren Veranstaltungen, bei denen die Stadt Wernigerode als Veranstalter bzw. Mitveranstalter auftritt, sofern diese nicht nur zur Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 besucht werden.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe ist von den Berechtigten nachzuweisen.

(3) Ist die Einziehung der Kurtaxe nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(4) Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 5

Entstehen der Zahlungspflicht

Die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 6

Erhebung der Kurtaxe

(1) Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist spätestens vor der Abreise von der oder dem Zahlungspflichtigen bei der hierzu von der Stadt Wernigerode beauftragten Wernigerode Tourismus GmbH zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 7 durch den gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen erfolgt.

(2) Die Zahlungspflichtigen haben der Wernigerode Tourismus GmbH die für die Erhebung einer Kurtaxe erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag und evtl. Befreiungsgründe) zu erteilen.

(3) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Zahlungspflichtigen ausgestellte Quittung ausgegeben.

§ 7

Pflichten der gewerblichen und privaten Vermieter, Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, dies der Stadt Wernigerode mitzuteilen und die fällige Kurtaxe von dem Zahlungspflichtigen einzuziehen. Dies gilt insbesondere auch für die Beherbergung auf Campingplätzen und Wochenendplätzen.

Die eingenommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen (Hotels/Pensionen spätestens zum 15. des Folgemonats, private Wohnungsgeber spätestens am 15. Kalendertag, nach Quartalsende) an die Wernigerode Tourismus GmbH, Marktplatz 10 in 38855 Wernigerode, abzuführen.

(2) Für die Anmeldung und Abrechnung sind die von der Wernigerode Tourismus GmbH an die Wohnungsgeber ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe bei der Wernigerode Tourismus GmbH einzureichen.

(3) Die Wohnungsgeber haben auf Verlangen der Wernigerode Tourismus GmbH jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Die Wernigerode Tourismus GmbH hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber.

(4) Diese Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen (Aushang, Auslegung).

§ 8

Rückzahlung von Kurtaxe

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Wohnungsgeber, der die Abreise zu bescheinigen hat. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Rückerstattungsbetrag unver-

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Wernigerode in der Fassung vom 27. Februar 1995, veröffentlicht am 30. März 1995, außer Kraft.

gez. Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die 4. Satzung zur Änderung oben stehender Satzung wurde am 21. Juni 2007 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 06/07 vom 07.07.2007 bekannt gemacht. Die Satzung in der Form der 4. Änderungssatzung tritt am 08.07.2006 in Kraft.